

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1970	Nummer 61
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 221		Berichtigung zur Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften v. 21. 1. 1970 (MBL. NW. S. 441; SMBL. NW. 2000.221)	690
20510	16. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei	690
7113	17. 3. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Auslegung des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes	690
814	17. 3. 1970	Beschluß der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	691
8202	2. 4. 1970	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	691

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
6. 4. 1970	Generalkonsulat von Uruguay, Hamburg	691
7. 4. 1970	Wahlkonsulat von Portugal, Köln	691
	Innenminister	
7. 4. 1970	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Homburg, Oberbergischer Kreis	691
	Finanzminister	
7. 4. 1970	RdErl. — Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe	691
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	691
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 4. 1970	Bek. — 3. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	692

I.

2000
221Berichtigung
zur**Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften**v. 21. 1. 1970 (MBL. NW. S. 441 / SMBl. NW. 2000
221)In § 3 muß es in der 1. Zeile richtig heißen: „Die Akademie **führt**“

— MBL. NW. 1970 S. 690.

20510

Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1970 — IV C 5 — 6213

1. Maßnahmen zur Unfallverhütung haben sich sowohl gegen Fahrfehler als auch gegen Fahrzeugmängel zu richten.

Die Polizei hat bei der Überwachung der Fahrzeuge die Feststellung und Beseitigung solcher technischer Mängel voranzustellen, durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann. Da eine eingehende Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger ohnehin in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen hat (§ 29 StVOZ), kann sich eine Überwachung in der Regel auf offenkundige und häufig auftretende Mängel beschränken.

Hierbei sind die im RdErl. v. 8. 4. 1960 (SMBl. NW. 20510) — Verkehrsüberwachung durch die Polizei — aufgestellten Grundsätze zu beachten.

2. Festgestellte Mängel sind nach Möglichkeit sofort beheben zu lassen. Dies gilt auch für offenkundige Fahrzeugmängel, die durch Verkehrsunfälle entstanden sind.

Sind Mängel, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht sofort zu beheben, so ist dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr gebracht wird.

Bei anderen Mängeln ist darauf hinzuwirken, daß der vorschriftswidrige Zustand unverzüglich beseitigt wird.

3. Über Mängel, die nicht sofort behoben werden können, ist eine Mängelkarte im Durchschreibeverfahren mit Kugelschreiber auszustellen.

Die Postkartenerstschrift soll dem Fahrzeugführer nach Möglichkeit ausgehändigt werden. Die Durchschrift ist unmittelbar der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zuzuleiten.

4. Durch Ankreuzen auf der Mängelkarte schlägt die Polizei der Straßenverkehrsbehörde und dem Betroffenen vor, in welcher Weise die Mängelbeseitigung überprüft und bescheinigt werden soll.

Danach ist bei ungültiger Prüfplakette (§ 29 StVOZ) oder erheblichen Fahrzeugmängeln eine Überprüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr anzuregen.

In allen anderen Fällen wird es genügen, wenn die Mängelbeseitigung durch eine von einem Ingenieur oder Meister geleitete Kraftfahrzeug-, Elektro-, Vulkaniseur- bzw. Landmaschinenwerkstatt oder durch eine Polizeidienststelle bestätigt wird. Die Bestätigung durch eine Polizeidienststelle soll nur erfolgen, wenn die Mängelbeseitigung durch einfache Inaugenscheinnahme ohne technische Hilfsmittel feststellbar ist.

5. Dem Fahrzeugführer ist zu empfehlen, die Bescheinigung über die Beseitigung der Mängel der zustän-

digen Straßenverkehrsbehörde innerhalb von 7 Tagen zuzuleiten, um weitere Maßnahmen der Straßenverkehrsbekörde (Vorführung, Stilllegung) auszuschließen.

Steht zu erwarten, daß der Fahrzeugführer dieser Empfehlung wegen der bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen oder aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, so ist auf die Angabe einer bestimmten Frist zu verzichten. In diesem Fall ist auf der Mängelkarte die Zeitangabe zu streichen.

6. Mängelkarten sind zahlenmäßig im Vordruck „Tät 1“ (RdErl. v. 23. 12. 1968 — SMBl. NW. 20530 —) zu erfassen.

Weitere Aufzeichnungen oder Unterlagen sind nicht zu führen.

7. Sind Mängel so geringfügig, daß sie an Ort und Stelle beseitigt werden können, ist von der Erhebung eines Verwarnungsgeldes oder von der Erstattung einer Anzeige abzusehen. Andernfalls ist nach den allgemeinen Vorschriften über die Verfolgung von Verkehrsverstößen zu verfahren.

8. Bei besonders angeordneten Verkehrskontrollen (z. B. Standkontrollen) sind den überprüften Fahrzeugführern die vorgeschriebenen Kontrollbescheinigungen auszuhändigen, falls eine Mängelkarte nicht ausgestellt wird.

Bei der Ausgabe von Kontrollbescheinigungen sind die Fahrzeugführer darauf hinzuweisen, daß diese Bescheinigung während der weiteren Fahrt zur Vermeidung nachfolgender Kontrollen bis zu 24 Stunden nach Ausfertigung am Fahrzeug sichtbar angebracht werden kann. Während dieser Zeit gilt sie auch in anderen Bundesländern.

Kontrollbescheinigungen von Polizeidienststellen anderer Bundesländer werden in Nordrhein-Westfalen ebenfalls bis 24 Stunden nach Ausfertigung anerkannt.

9. Die Blocks für die Mängelkarten und Kontrollbescheinigungen werden zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist der Polizeibesorgungsstelle NW zum 15. 2. jeden Jahres (Frist bei den Regierungspräsidenten zum 31. 1.) anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

10. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Der RdErl. v. 13. 12. 1965 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben. Vordrucke alter Art sind nicht mehr zu verwenden.

— MBL. NW. 1970 S. 690.

7113

Auslegung des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1970 — III C 2 — 8340.2 — (III 7.70)

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) ist die Anzahl der Sonn- und Feiertage, die die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 für Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr freigeben kann, von zweiundzwanzig auf vierzig erhöht worden. In § 14 Abs. 3 Satz 2 ist eine entsprechende Änderung unterblieben. Da es sich hierbei lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt, ist auch in § 14 Abs. 3 Satz 2 statt des Wortes „zweiundzwanzig“ das Wort „vierzig“ zu lesen.

— MBL. NW. 1970 S. 690.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden

Beschluß der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
v. 17. 3. 1970

Die Richtlinien vom 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) werden wie folgt ergänzt:

Nach Abschnitt 3.51 wird folgender Abschnitt 3.52 eingefügt:

3.52 Die in Abschnitt 3.51 Satz 1 bestimmte Grenze von 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts wird für die Arbeitnehmer, die vor dem 1. Oktober 1969 entlassen worden sind, für die Zeit vom 1. Oktober 1969 bis zum Abschluß der Umschulungsmaßnahme auf 100 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts festgesetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 691.

8202

Neufassung der Satzung

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1970 —
B 6130 — 1.2.1 — IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 12. 11. 1969 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 53 vom 18. 3. 1970 veröffentlicht.

In der mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlichten Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ergeben sich die folgenden Änderungen:

§ 1**Änderung der Satzung**

1. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Das Schiedsgericht besteht aus einer oder mehreren Kammern. Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Sind mehrere Kammern gebildet, werden die anfallenden Sachen nach einem Geschäftsverteilungsplan auf die Kammern verteilt, der von den Vorsitzenden der Kammern jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam aufgestellt wird.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Kammern des Schiedsgerichts führen ihre Geschäfte nach einer von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten der Anstalt aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe g) eingefügt:
„g) die Bildung und Zahl der Kammern,“

b) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h) und der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i).

§ 2**Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Das Amt der an diesem Tage tätigen Mitglieder des Schiedsgerichts endet nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1971.

— MBl. NW. 1970 S. 691.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen**Generalkonsulat von Uruguay, Hamburg**

Düsseldorf, den 6. April 1970
P A 2 — 452 — 1:70

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats von Uruguay in Hamburg wurde auf das Bundesgebiet erweitert.

— MBl. NW. 1970 S. 691.

Wahlkonsulat von Portugal, Köln

Düsseldorf, den 7. April 1970
P A 2 — 444 — 2:58

Das Wahlkonsulat von Portugal in Köln wurde mit Ablauf des 31. März 1970 geschlossen.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Dr. Rudolf Mauser, am 7. Juli 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 691.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat Dr. H. Reiners zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1970 S. 691.

Innenminister**Änderung des Namens der Gemeinde Homburg, Oberbergischer Kreis**

Bek. d. Innenministers v. 7. 4. 1970 — III A 2 — 1163:70

Die Landesregierung hat mit Beschluß v. 10. 3. 1970 den Namen der Gemeinde Homburg, Oberbergischer Kreis, in

N ü m b r e c h t

geändert.

— MBl. NW. 1970 S. 691.

Finanzminister**Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 4. 1970 —
LA 2641 — 24 — VA 3

In dem als Anlage beigefügten Verzeichnis sind die seit dem 1. März 1967 ausgeschiedenen und die übernehmenden beauftragten Stellen aufgeführt. Die Übernahme der Verwaltung von den ausgeschiedenen Stellen ist durch Einzelerlasse angeordnet worden. Anlage

Nach dem Stand vom 1. April 1970 sind noch als beauftragte Stellen nach § 139 LAG für das Land Nordrhein-Westfalen tätig:

1. Deutsche Bau- und Bodenbank AG,
Zweigniederlassung Essen.
2. Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn.

Bezug: Mein Erl. v. 17. 3. 1967 (MBl. NW. S. 483).

Verzeichnis
der ausgeschiedenen Stellen mit Angabe der
übernehmenden Stelle

Abgebende beauftragte Stelle		Übernehmende beauftragte Stelle
1. Kreissparkasse	Bielefeld	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
2. Städtische Sparkasse	Bochum	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
3. Stadtparkasse	Dortmund	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
4. Stadtparkasse	Düsseldorf	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
5. Kreissparkasse	Herford	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
6. Kreissparkasse	Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
7. Sparkasse der Stadt	Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
8. Kreissparkasse Kempfen-Krefeld	Krefeld	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
9. Stadtparkasse	Krefeld	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
10. Städtische Sparkasse	Moers	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
11. Westfälische Landschaft	Münster (Westf.)	Deutsche Siedlungs- und Landes- rentenbank, Bonn

— MBl. NW. 1970 S. 691.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 3. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 3. Tagung auf

Mittwoch, den 6. Mai 1970, 14.30 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Anfragen an die Verwaltung
3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
4. Wahl des Landesrats für die Abteilung Hochbau
5. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom
20. 12. 1963
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970

Köln, den 20. April 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1970 S. 692.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,60 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.